

<b>AltIV, SR814.680</b>	Bewertung	Begründung
Regelungen zu PFAS-belasteten Altlasten und deren Finanzierung	<b>Ablehnung</b>	<p>Die Einführung einer besonderen, singulären Kategorie für «PFAS-Feuerlösch-Standorte» in Art. 2 Abs. 1 Bst. d beurteilen wir kritisch. Grundsätzlich lässt sich voraussichtlich die überwiegende Mehrheit aller Standorte mit relevanten PFAS-Belastungen aufgrund der Verwendung PFAS-haltiger Feuerlöschschäume bereits heute entweder als «Betriebsstandort» (z.B. Ausbildungszentren, chemische Industrie) oder «Unfallstandort» (Brände- und Havarien) im KbS klassieren.</p> <p>Es ist aus unserer Sicht deshalb nicht sachdienlich, parallel zu diesen beiden bestehenden Kategorien eine weitere zu schaffen. Zudem würde das Augenmerk im (öffentlich einsehbaren) KbS einseitig auf einen einzigen Schadstoff gerichtet – während alle anderen Schadstoffe und Belastungen den übrigen Kategorien zugeordnet würden. Die Belastungen durch PFAS, welche durch andere Verwendungen (Klärschlamm mit PFAS aus «diffuser» Quelle, PFAS – Belastungen aus Industrie / Galvanik und bei Deponien) entstanden sind, würden zudem durch die neue Standortkategorie gar nicht erfasst. Wir beantragen deshalb, auf die Einführung dieser neuen Kategorie zu verzichten.</p>

<b>VASA, SR814.681</b>	Bewertung	Begründung
Beiträge an Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten aus dem VASA Fond	Keine Einwände	-

<b>VVEA, SR814.600</b>	Bewertung	Begründung
Lockerung des Siedlungsabfallmonopols und Konkretisierung der Kreislaufwirtschaft	<b>Zustimmung</b>	<p>scienceindustries bekennt sich zu einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft. Dabei ist sicherzustellen, dass kreislaufwirtschaftliche Anforderungen verhältnismässig sowie zweckgerecht ausgestaltet werden. Neue Branchenlösungen sollen klar auf jene Abfallströme begrenzt bleiben, für die sie sachlich erforderlich sind und ein nachweisbarer ökologischer oder volkswirtschaftlicher Mehrwert erzielt werden kann, und nicht auf bereits umfassend regulierte Produkte und etablierte Entsorgungswege ausgeweitet werden.</p> <p>Zusätzliche Finanzierungspflichten müssen sich transparent an den tatsächlich anfallenden Leistungen orientieren und in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Nutzen stehen. Ebenso ist ein verhältnismässiger Vollzug sicherzustellen, der keine unnötigen oder parallelen Melde- und Kontrollsysteme schafft.</p> <p>Branchenlösungen müssen nach klaren Effizienz- und Wirtschaftlichkeitskriterien ausgestaltet werden, mit schlanken Governance-Strukturen, möglichst geringem Vollzugsaufwand und einer nachweisbaren ökologischen Wirkung. So wird sichergestellt, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit der exportorientierten Industrie am Standort Schweiz nicht durch unnötige Zusatzkosten beeinträchtigt wird.</p>

GSchV, SR814.201	Bewertung	Begründung
<p>Bessere Nutzung des geothermischen Potenzials bei gleichzeitigem Schutz des Grundwassers</p>	<p><b>Zustimmung</b></p>	<p>scienceindustries begrüsst die vorliegende Revision der Gewässerschutzverordnung ausdrücklich. Die Vorlage trägt dazu bei, den regulatorischen Rahmen stärker auf die energie- und klimapolitischen Herausforderungen auszurichten, und eröffnet zusätzliche Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen sowie zur saisonalen Speicherung von Wärme und Kälte. Insbesondere wird positiv bewertet, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die bisher starre Temperaturregelung differenziert wird,</li> <li>• tiefere Grundwasservorkommen stärker nutzbar gemacht werden,</li> <li>• neue Optionen für industrielle Energieverbünde und die Nutzung von Abwärme entstehen,</li> <li>• die Vorlage technologieoffen ausgestaltet ist.</li> </ul> <p><b>Aspekte mit Klärungs- und Präzisierungsbedarf</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Einzelfallbewilligungen für tiefe Grundwassernutzungen:</b> Die Beurteilung ohne feste Grenzwerte erhöht die Flexibilität und ist zu begrüßen, kann jedoch zu Unsicherheiten hinsichtlich Bewilligungsdauer, Anforderungen an Nachweise oder kantonaler Vollzugspraxis führen. Hier sind klare Umsetzungshilfen (Vollzugshilfen) erforderlich.</li> <li>• <b>Verhältnismässigkeit der Nachweis- und Modellierungspflichten:</b> Die vorgesehenen hydrogeologischen Untersuchungen können insbesondere bei grossen Industriearealen sehr aufwendig sein. Die entsprechenden Anforderungen sind risikobasiert und verhältnismässig auszugestalten.</li> <li>• <b>Sicherstellung effizienter und planbarer Bewilligungsverfahren:</b> Die Umsetzung neuer Nutzungsmöglichkeiten darf nicht zu verlängerten Genehmigungsprozessen führen. Für industrielle Transformationsprojekte sind zeitlich verlässliche Verfahren entscheidend.</li> <li>• <b>Umgang mit Betriebs- und Standortdaten:</b> Die vorgesehene Weitergabe von Informationen an Dritte (z. B. Wasserversorger) erfordert klare Regelungen zum Schutz sensibler Unternehmensdaten.</li> </ul>

ChemRRV, SR814.81	Bewertung	Begründung
<b>Industrie Chemikalien</b>		
Neue Beschränkungen für PFAS, Quecksilber und persistente Schadstoffe		
<b>Anhang 1.1</b> Beschl. POP Konvention Aufnahme von <ul style="list-style-type: none"> <li>- Chlorpyrifos</li> <li>- C9-C21 PFCA &amp; Vorläuf.</li> <li>- C14-C17 Cl-Alkane</li> </ul>	<b>Keine Einwände</b>	-
<b>Anhang 1.7 Hg</b> Verbot von Schmelzdruckwandler, -transmitter, -sensoren, mit Ausnahmen Verbot von Hg enthalt. Vakuumpumpen, Wuchtgewichte, Filme, photographische Papiere, Antriebssysteme F. Satelliten & Raumfahrzeuge; Ausnahmen für Analyse & Forschung Verbot von Hg-enthaltenden Lampen	<b>Keine Einwände</b>	-

ChemRRV, SR814.81	Bewertung	Begründung
<p><b>Anhang 1.16</b> (POP Konvention, PFAS) Verbot ab 31.12.2027 für Herstell./Inverkehrbringung ab Grenzwert</p> <p><b>PFOS 25ppb</b> Vorl. 1000 ppb (bisher 10'000) Gegenstände 1 Mio ppb (0.1%) Ausnahme Löschsäume: Anpassung an EU, Erhöhung der Grenzwerte für Löschsysteme, die aufgrund früherer Befüllungen PFOS – mehr als 25ppb PFOS, 1000 ppb Vorläufer, aber weniger als 10'000ppb Summe PFOS + Vorläufer</p>	<p><b>Ablehnung</b></p>	<p>In Reinstoffen ist ein Grenzwert von 25ppb ggf. umsetzbar für Unternehmen und Vollzugsbehörden. In komplexen Gemischen und Artikeln hingegen nicht. Firmen kommen nicht an die relevanten Informationen, Schwelle zur Deklaration liegt international nach GHS und EU REACH und nach Schweizer Recht bei 0.1%. Vollzug hat zu wenig Ressourcen, den Grenzwert durchzusetzen.</p> <p>Scienceindustries stellt fest, dass die durch die Behörden angewandten analytischen Methoden, inklusive der Probenvorbereitung, insbesondere im Bereich von Artikeln (Feststoffe) durchaus wissenschaftliche Fragen zu Relevanz und Korrektheit von Messwerten offen lassen. So gibt es für viele Artikelkategorien keine breit anerkannten Testprotokolle und Normen für einzelne Artikelkategorien (z.B. für Textilien) werden zur Zeit von Labors erstmalig implementiert und erzielen fragwürdige Resultate. Bevor Grenzwerte verschärft werden, sind zunächst die Grundlagen zu schaffen, die sicherstellen, dass relevante Datenpunkte erfasst werden, die dem Ziel allfällige Expositionsrisiken zu minimieren, adressieren.</p> <p>Ausserdem sind klare, nachvollziehbare Testmethoden und Normen zu schaffen, dass Messwerte vergleichbar und wissenschaftlich korrekt erfasst werden - aktuell besteht aus Sicht der Industrie das Risiko, dass gewisse der angewandten Analysemethoden alle organischen Fluorverbindungen erfassen, nicht bloss diejenigen, die der PFAS Definition entsprechen. Dies erhöht das Risiko, falsch-positive Befunde zu generieren. Allfällige Übergangsfristen sind auf mehrere Jahre auszudehnen, da eine starre Einjahresfrist weder die Zeit für die Prozessumstellungen noch die Zeit für administrativen Hürden in hochregulierten Bereichen berücksichtigt. Das Verbot soll sich nicht auf den Bereich der Analyse, Forschung und Entwicklung erstrecken.</p>

<b>ChemRRV, SR814.81</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Begründung</b>
<p><b>Anhang 1.16</b> (POP Konvention, PFAS) Analog für PFOA + Vorläufer und C9-C14 PFCA.</p>	<p><b>Ablehnung</b></p>	<p>In Reinstoffen ist ein Grenzwert von 25ppb ggf. umsetzbar für Unternehmen und Vollzugsbehörden. In komplexen Gemischen und Artikeln hingegen nicht. Firmen kommen nicht an die relevanten Informationen, Schwelle zur Deklaration liegt international nach GHS und EU REACH und nach Schweizer Recht bei 0.1%. Vollzug hat zu wenig Ressourcen, den Grenzwert durchzusetzen.</p> <p>Scienceindustries stellt fest, dass die durch die Behörden angewandten analytischen Methoden, inklusive der Probenvorbereitung, insbesondere im Bereich von Artikeln (Feststoffe) durchaus wissenschaftliche Fragen zu Relevanz und Korrektheit von Messwerten offen lassen. So gibt es für viele Artikelkategorien keine breit anerkannten Testprotokolle und Normen für einzelne Artikelkategorien (z.B. für Textilien) werden zur Zeit von Labors erstmalig implementiert und erzielen fragwürdige Resultate. Bevor Grenzwerte verschärft werden, sind zunächst die Grundlagen zu schaffen, die sicherstellen, dass relevante Datenpunkte erfasst werden, die dem Ziel allfällige Expositionsrisiken zu minimieren, adressieren.</p> <p>Ausserdem sind klare, nachvollziehbare Testmethoden und Normen zu schaffen, dass Messwerte vergleichbar und wissenschaftlich korrekt erfasst werden - aktuell besteht aus Sicht der Industrie das Risiko, dass gewisse der angewandten Analysemethoden alle organischen Fluorverbindungen erfassen, nicht bloss diejenigen, die der PFAS Definition entsprechen. Dies erhöht das Risiko, falsch-positive Befunde zu generieren.</p>

ChemRRV, SR814.81	Bewertung	Begründung
<p><b>Anhang 1.16</b> (POP Konvention, PFAS) C15-C21-PFCA + Vorläufer: Erweiterung von Verboten für Herstell./Inverkehrbringung Erweiterung von Verboten für Inverkehrbringung von Gegenständen mit C15-C21-PFCA Erweiterung von Ausnahmen vom Verbot</p>	<p><b>Ablehnung</b></p>	<p>In Reinstoffen ist ein Grenzwert von 25ppb ggf. umsetzbar für Unternehmen und Vollzugsbehörden. In komplexen Gemischen und Artikeln hingegen nicht. Firmen kommen nicht an die relevanten Informationen, Schwelle zur Deklaration liegt international nach GHS und EU REACH und nach Schweizer Recht bei 0.1%. Vollzug hat zu wenig Ressourcen, den Grenzwert durchzusetzen.</p> <p>Scienceindustries stellt fest, dass die durch die Behörden angewandten analytischen Methoden, inklusive der Probenvorbereitung, insbesondere im Bereich von Artikeln (Feststoffe) durchaus wissenschaftliche Fragen zu Relevanz und Korrektheit von Messwerten offen lassen. So gibt es für viele Artikelkategorien keine breit anerkannten Testprotokolle und Normen. Für einzelne Artikelkategorien (z.B. für Textilien) werden zur Zeit von Labors erstmalig implementiert und erzielen fragwürdige Resultate. Bevor Grenzwerte verschärft werden, sind zunächst die Grundlagen zu schaffen, die sicherstellen, dass relevante Datenpunkte erfasst werden, die dem Ziel allfällige Expositionsrisiken zu minimieren, adressieren.</p> <p>Ausserdem sind klare, nachvollziehbare Testmethoden und Normen zu schaffen, dass Messwerte vergleichbar und wissenschaftlich korrekt erfasst werden - aktuell besteht aus Sicht der Industrie das Risiko, dass gewisse der angewandten Analysemethoden alle organischen Fluorverbindungen erfassen, nicht bloss diejenigen, die der PFAS Definition entsprechen. Dies erhöht das Risiko, falsch-positive Befunde zu generieren.</p>

ChemRRV, SR814.81	Bewertung	Begründung
PFAS in best. Anwendungen  - Schaumlöschmittel	<b>Teilweise Zustimmung, mit Änderungen</b>	<p>Bezüglich der Löschschäume:                      Mit dem vorgesehenen Verbot in Ziffer 6.2 und den vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind wir, nach Rücksprache mit unseren Betriebsfeuerwehren und der Feuerwehrkoordination Schweiz, einverstanden.</p> <p>Zu den Übergangsbestimmungen in Ziffer 7 Abs. 11 beantragen wir hingegen folgende Änderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Verbot nach Ziffer 6.2.3 Buchstabe b gilt nicht für die Verwendung von Schaumlöschmitteln in anderen Anwendungen als Schaumfeuerlöschern bei Ereignissen:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>a. auf der Schiene, Strasse und zivilen Flugplätzen, <del>in denen brennbare Flüssigkeiten involviert sind</del>: bis zum 31. Dezember 2027;                                  (...)</li> <li>c. in Betrieben und Tanklagern <del>in denen brennbare Flüssigkeiten involviert sind mit gefährlichen Stoffen</del>: bis zum 31. Dezember 2036.</li> </ul> </li> </ul> <p><u>Begründung</u></p> <p>Bei Ereignissen auf Schiene, Strasse und zivilen Flugplätzen ist bei einem Brand (z.B. LKW-Brand im Tunnel, Brand Güterzug / Lokomotive in einem Tunnel, notlandendes brennendes Flugzeug) nicht immer zu Beginn ersichtlich, ob beim Ereignis brennende Flüssigkeiten als Teil des Brandgeschehens tatsächlich «involviert» sind (d.h. Teil der Verbrennungsreaktion). Allen Ereignissen ist gemeinsam, dass die Wahrscheinlichkeit dafür sehr hoch ist (Treibstoff des Fahrzeuges / Flugzeuges oder Gefahrguttransport) und – je nach Situation und Gefährdung weiterer Schutzgüter – ein Einsatz von (PFAS-haltigen) Schaumlöschmitteln zur Verhinderung von Rückzündungen oder einer «Eskalation» des Ereignisses angezeigt sein kann.</p> <p>Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass gar keine brennbare Flüssigkeit im Brandgeschehen (Verbrennungsprozess) «involviert» war, setzt sich die Einsatzleitung der Feuerwehr aber unter Umständen dem Verdacht aus, aufgrund des Verbots nach Ziffer 6.2.3 eine unerlaubte Handlung begangen zu haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass je nach Ereignisverlauf (Temperatur) auch nicht als entzündbare Flüssigkeiten klassierte Stoffe abbrennen und zur Brandlast beitragen können.</p> <p>Da die Umstellung auf fluorfreie Schaumlöschmittel für diese Anwendungszwecke zudem weit fortgeschritten und die Übergangsfrist bis 31.12.2027 absehbar ist, beantragen wir im Interesse der Rechtssicherheit eine offene Formulierung.</p> <p>Dasselbe gilt analog für die beantragte Änderung zu Buchstabe c – wobei wir mit einer Beschränkung auf Betriebe / Anlagen mit gefährlichen Stoffen einverstanden sind beziehungsweise eine solche als zweckmässig und praxistauglich erachten. Durch die Vorschriften zum Löschwasserrückhalt für Lager mit gefährlichen Stoffen müsste zudem eine Freisetzung in die Umwelt ausgeschlossen sein.</p> <p>Zu Ziffer 7 Abs. 11 Bst. b nehmen wir als Vertretung der zivilen Feuerwehr-Einsatzkräfte und Aufsichtsorgane über die (zivilen) Feuerwehren keine Stellung; die Beurteilung dieser Bestimmung obliegt dem VBS.</p>

ChemRRV, SR814.81	Bewertung	Begründung
<p>PFAS in best. Anwendungen</p> <p>- Verpackungen / Lebensmittel- kontaktmaterialien</p>	<p><b>Ablehnung</b></p>	<p>Ablehnung der Ausweitung des Verbotes über die allgemeine EU-Regulierung hinaus, unabh. davon, ob einzelne EU Mitglieder oder US Bundesstaaten andere Regeln haben.</p> <p>Sie ist in der Praxis nicht durchsetzbar – weder für Schweizer Importeure, noch durch die Marktüberwachung. Von der EU abweichende Regeln, insbesondere im Bereich Lebensmittelverpackungen und Einweggeschirr aus pflanzlichen Fasern, Die Ausführungen im erläuternden Bericht sind irreführend, theoretisch und lassen wenig Kenntnisse über die tatsächlichen Marktverhältnisse erkennen.</p> <p>EU Verpackungsrichtlinien --&gt; food contact materials --&gt; hier will die Schweiz noch einen Schritt weiter gehen und PFAS auch in leeren Verpackungsmaterialien verbieten, die vom Kunden befüllt werden. Das wird in der EU voraussichtlich erst in ein paar Jahren dahingehend angepasst. Bei einer anderen, also der aktuell avisierten EU Regelung, wenn sie denn umgesetzt wird, bringt ausserdem dannzumal wieder eine Notwendigkeit zur Anpassung mit sich, da davon auszugehen ist, dass aktuell diskutierte Entwürfe noch verändert werden. Das Resultat: Mehrfachen Aufwand für Anpassung und ggf. Umstellungen von Lieferketten, ohne greifbaren Mehrwert für Umwelt und Gesellschaft.</p> <p>Der Schweizer Absatzmarkt ist im Vergleich zum EU-Binnenmarkt relativ klein. Es ist realitätsfern anzunehmen, dass internationale Produzenten spezifische, PFAS-konforme Produktlinien exklusiv für den Schweizer Markt entwickeln oder zertifizieren, wenn diese (noch) nicht den EU-Anforderungen entsprechen müssen. Da die Lieferanten sich primär an der EU-Regulierung orientieren werden, wird die Versorgung der Schweiz mit konformen Produkten nicht gewährleistet sein. Dies führt zu massiven Wettbewerbsnachteilen für den Schweizer Handel und die Gastronomie, da Sortimentslücken und Preissteigerungen durch "Sonderanfertigungen" unvermeidbar sind.</p> <p>Eine nationale Vorab-Regulierung auf Basis von Spekulationen über zukünftiges EU-Recht schafft keine Rechtssicherheit, sondern Rechtsunsicherheit.</p> <p>Besonders kritisch sind die Grenzwerte (25 ppb PFAS) im Kontext von Papier-, Karton- und Pappe-Erzeugnissen zu betrachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Absorptionsfähigkeit von Pappe/Papier:</b> Zellulosebasierte Materialien sind hochgradig porös und fungieren physikalisch wie ein Schwamm. Bei den extrem niedrigen vorgesehenen Grenzwerten ist es analytisch kaum möglich, zwischen <b>absichtlich zugesetzten</b> PFAS (als Barrierefunktion) und <b>unbeabsichtigten Kontaminanten</b> zu unterscheiden.</li> <li>• <b>Herkunft der Kontamination:</b> PFAS sind ubiquitär. Sie können über den Recyclingkreislauf, das Prozesswasser bei der Herstellung, die Rohstoffe selbst oder sogar über die Umgebungsluft in das Material gelangen. Eine Unterscheidung, ob PFAS bereits bei der Herstellung zugesetzt wurden oder als Umweltkontaminanten ihren Weg in die Verpackung fanden, ist bei diesen Grenzwerten nicht zuverlässig eruiert. Dies führt zu einer unkalkulierbaren Haftung für Inverkehrbringer, die keinen Einfluss auf globale Hintergrundbelastungen haben.</li> </ul>

ChemRRV, SR814.81	Bewertung	Begründung
<b>Industrie Chemikalien - Erläuternder Bericht</b>		
Bemerkung zu den Auswirkungen: 6.1 / 6.2 Vollzug + öffentliche Hand	<b>Korrektur</b>	<p>Die Aussagen sind grob irreführend. Die zu erwartenden Aufwendungen zur Marktüberwachung sind erheblich, die Analytik ist teuer und nur durch spezialisierte Laboratorien mit eigens dafür beschafften speziellen Instrumenten zu bewältigen. Wenn also von keiner signifikanten Mehrbelastung gesprochen wird, muss zwangsläufig der Vollzug in anderen Bereichen zurückgefahren werden. Das ist weder im Interesse der Industrie noch der breiten Öffentlichkeit.</p> <p>Die geschätzten Kosten der öffentlichen Hand sind massiv höher anzusetzen. Die meisten Feuerwehren, die noch Löschsysteme ausser Verkehr zu nehmen haben, Umrüstungen vornehmen müssen, Ersatzprodukte beschaffen müssen (technische Systeme und Löschmittel) werden durch die öffentliche Hand finanziert, in der Regel durch die Gemeinden, zum Teil mitunterstützt durch die obligatorischen Gebäudeversicherungen. Die Auswirkungen werden sich in Gemeindefinanzen massiv und für lange Zeit niederschlagen. Typische Abschreibungsperioden für derartige Aufwendungen betragen 20 und mehr Jahre.</p>
Bemerkung zu den Auswirkungen: 6.3 Wirtschaft	<b>Korrektur</b>	Nicht berücksichtigt wurde: die steigende Rechtsunsicherheit für Unternehmen. Die angestrebten Grenzwerte für Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände sind so tief, dass sie im Normalfall als Datenpunkte in der Lieferkettenkommunikation nicht erscheinen (Grenzwert ist meist 0.1%). Bei Importen, vor allem aus dem nicht-EU Ausland sind präzisere Angaben kaum erhältlich und setzen Importeure einem juristischen Risiko aus.
Bemerkung zu den Auswirkungen: 6.4 Gesellschaft / 6.5 Umwelt	<b>Korrektur</b>	<p>Die Auswirkungen auf die Gesellschaft beschreiben nur Szenarien, in denen kein Ernstfall eintritt. Denn gerade die Auswirkungen für Gesundheit und Sicherheit in Brandfällen wird nicht thematisiert, sondern lediglich die denkbaren Auswirkungen der Chemikalien, wenn es nicht brennt.</p> <p>Zur Erläuterung: Mit der gleichen Argumentation wurden vor Jahren bestimmte bromierte Brandschutzausstattungen in Kunststoffen wegen deren Persistenz verboten. Es muss befürchtet werden, dass vor 20 Jahren ein Brandereignis wie jenes vom 01.01.2026 mit Dutzenden Toten und über Hundert Schwerverletzten anders ausgegangen wäre, weil die vor dem Verbot der Flammschutzmittel verbauten Dämmsysteme sehr viel schwerer entflammbar waren. Analog muss heute festgestellt werden, dass in Kantonen, die für den Umweltschutz bereits auf fluorfreie Lösch-Systeme umgestellt haben, aktuell ein unberücksichtigtes Risiko beim Brandschutz fahren. Ein Grossbrand in einer Treibstofftankanlage ist, Stand heute, mit den Ersatzprodukten nur sehr viel schwerer, wenn überhaupt, unter Kontrolle zu bekommen. Die Auswirkungen, z.B. auf die Umwelt, eines solchen Abbrandes eines Tanklagers werden offensichtlich durch die Folgeabschätzung wieder nicht in Erwägung gezogen.</p>

ChemRRV, SR814.81	Bewertung	Begründung
<b>Pflanzenschutzmittel</b>		
Gezielter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in sensiblen Gebieten (z. B. im Wald gegen Japankäfer)	<b>Zustimmung</b>	<p>Zustimmend, gemäss unserer Position zu Motion Hegglin 23.3998:  <i>In Übereinstimmung mit den Forderungen der Motion sieht der Bundesrat Handlungsbedarf bei der Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen. Er schlägt eine entsprechende Verordnungsanpassung vor. Damit sind die Grundlagen für den effizienten Einsatz der nötigen Mittel gelegt, seien es biosicherheitskompatible Nützlinge oder chemische Biozide und Pflanzenschutzmittel. Allerdings würde auch hier ein besser funktionierender Zulassungsprozess helfen. Dies würde die weitere Ausbreitung zielgerichtet verhindern oder den Totalverlust bestimmter Kulturen abwenden.</i></p> <p>Begründung:                      Die Motion Hegglin 23.3998 zielt darauf ab, wirksame Bekämpfungsmethoden gegen invasive Organismen (insb. Asiatische Hornisse, Kirschessigfliege) zu ermöglichen. Die vorgeschlagene Anpassung dient indirekt auch dem Schutz landwirtschaftlicher Kulturen, indem sie das Ausweichen von Schädlingen in Gebiete, in denen aus regulatorischen Gründen nicht bekämpft werden dürfen, erschwert. Gerade der Schutz der Kulturen ist ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen, unter anderem auch im Hinblick auf Versorgungssicherheit, das scienceindustries unterstützt.</p>

ChemRRV, SR814.81	Bewertung	Begründung
<b>Dünger</b>		
Gezielter Einsatz von Kalkungsmitteln in sensiblen Gebieten (Wald, Moore) bei übersäuertem Boden	<b>Zustimmung</b>	Die vorgeschlagene Anpassung der ChemRRV ermöglicht die Erhaltung, respektive Sanierung der Bodenqualität in sensiblen Gebieten. Dieses Anliegen wird von scienceindustries vollumfänglich unterstützt.

ChemPICV, SR814.82	Bewertung	Begründung
<p>Ausfuhrmeldepflicht für zusätzliche Chemikalien</p> <p>Anh. 1: Aufnahme auf von 5 Stoffen, die bereits in Ziff. 4.1 Anh. 2.5 ChemRRV geregelt sind (Atrazin, Diafenthiuron, Methiadathion, Paraquat, Profenofos)</p>	<b>Ablehnung</b>	<p>Die fraglichen Stoffe sind für die Verwendung als PSM Wirkstoffe bereits durch Anh. 2.5 ChemRRV erfasst und gem. Ziffer 4.1 mit einem Ausfuhrverbot für die Verwendung als PSM belegt. Deshalb ist eine Listung in ChemPICV Anhang 1 obsolet, da es keine Exporte als PSM geben wird. Mögliche Exporte zur Verwendung als Industriechemikalie würden neu eine Notifizierung der PIC-Vertragsparteien erfordern.</p> <p>Jeder zusätzliche administrative Aufwand und dadurch verursachte Verzögerungen für den Export dieser Stoffe für die Verwendung als Industriechemikalie schwächt Schweizer Unternehmen im internationalen Wettbewerb ohne, dass dem ein positiver Umwelteffekt gegenübersteht.</p>

<b>ChemRRV, SR814.81</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Begründung</b>
<p>Anh. 1: Aufnahme von Pflanzenschutzmittel- und Biozidwirkstoffe, die von der Liste der zugelassenen Wirkstoffe gestrichen wurden und gefährliche Eigenschaften besitzen.</p> <p>(Acibenzolar-S-methyl, Aldicarb, alpha-Cypermethrin, Asulam, Benalaxyl, Benthiavalicarb, beta-Cyfluthrin, Bifenthrin, Bromoxynil, Calciumphosphid, Carbetamid, Carboxin, Chloridazon, , Chlorophen, Chlorothalonil, Chlorpropham, Chlorpyrifos, Chlorpyrifos-methyl, Clofentezin, Clothianidin, Cyproconazol, Cyromazin, d-Allethrin, Desmedipham, Diethofencarb, Diflubenzuron, Dimethoat, Dimethomorph, Diquat, Diuron, Dodemorph, Empenthrin, Epoxiconazol, Esbiothrin, Famoxadon, Fenamidon, Fenbuconazol, Fenoxycarb, Fenpropimorph, Fenpyrazamin, Fipronil, Flufenacet, Flupyrsulfuron-methyl-sodium, Fluquinconazol, Fuberidazol, Glufosinat, Haloxyfop-(R)-Methylester, Imidacloprid, Indoxacarb, Iprodion, Linuron, Lufenuron, Mancozeb, Maneb, Mepanipyrim, Meptyldinocap, Metam-sodium Methiocarb, Methomyl, Metiram Metolachlor, Metosulam, Metribuzin, Myclobutanil, Oryzalin, Oxasulfuron, Pencycuron, Phosmet, Picoxystrobin, Prochloraz, Propiconazol, Propineb, Pymetrozin, Quinoclammin, Quinoxyfen, S-Metolachlor, Spirodiclofen, Teflubenzuron, Thiachloprid, Thiamethoxam, Thiophanat-methyl, Thiram, Tralkoxydim, Triadimenol, Triazoxid, Triflumizol, Triflursulfuron-methyl und Tritosulfuron.)</p>	<p><b>Teilweise Zustimmung, mit Änderungen</b></p>	<p>Während die Notifizierung an Rotterdam Mitgliedsstaaten für Substanzen im Anhang 1 ChemPICV einen administrativen Mehraufwand für die Unternehmen bedeutet, unterstützt die Industrie die Umsetzung der Rotterdam Convention in den PIC-Vertragsparteien, da sie dem internationalen Wissensaustausch über Gefahrenstoffe dient und den Importländern die Möglichkeit zur Intervention gibt, wenn dies für sinnvoll erachtet wird.</p> <p>Gegenstand der Konvention sind bestimmte Stoffe und Zubereitungen, deren Verwendung wegen ihrer Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder auf die Umwelt verboten ist oder strengen Beschränkungen unterliegt. Unterschieden werden die Kategorien Pestizid und Industriechemikalie. Strengen Beschränkungen unterliegt ein Stoff, wenn dessen Verwendung innerhalb einer oder mehrerer Kategorien praktisch vollständig verboten wurde, wobei bestimmte spezifische Verwendungen weiterhin erlaubt bleiben.</p> <p>Unter den vorgeschlagenen Stoffen befinden sich einige, für die aus unterschiedlichen Gründen keine Zulassung als PSM mehr vorliegt, aber weiterhin als Biozidwirkstoff in der Schweiz zugelassen sind (alpha-Cypermethrin, Clothianidin, Cyromazin, Imidacloprid, Indoxacarb, Propiconazol). Diese 6 Stoffe sind entsprechend nicht "praktisch vollständig verboten" und sollten nicht in den Anhang 1 der ChemPICV aufgenommen werden.</p> <p>In Hinblick auf die längerfristige Weiterentwicklung des Rechtsrahmens, insbesondere der Stofflisten mit zusätzlichen Administrativen Pflichten sind wichtige Sekundärwirkungen von Einschränkungen und Verbote durch die zuständigen Behörden zu erheben und die Erkenntnisse dazu in Vernehmlassungs- und Anhörungsunterlagen darzustellen und in die übergeordnete Güterabwägung miteinzubeziehen.</p> <p>Gemeint sind damit insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf, Abklärungen zu Auswirkungen, wenn beispielsweise eine Substanz, die als Oberflächendesinfektionsmittel im Gesundheitswesen eingesetzt wird, infolge der vorgeschlagenen Massnahmen nicht mehr zur Verfügung stehen würde. Also wieviel grösser der Aufwand zu Sicherstellung der Desinfektion im Gesundheitswesen ausfallen würde, sofern überhaupt Ersatz verfügbar ist, respektive wieviel zusätzliche Patienten anfallen, respektive Hospitalisierungen verlängert würden, wenn kein Ersatz verfügbar ist.</p>

	<p>Scienceindustries lehnt es ausserdem ab, Stoffe in Anh. 1 der ChemPICV aufzunehmen, die ein hängiges Rechtsverfahren zum Zulassungsstatus haben, wie es bei Chlorothalonil der Fall ist. Zum Hintergrund: Nachdem das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in einer eigenen Bewertung im Dezember 2019 vier Abbauprodukte von Chlorothalonil als nicht relevant einstufte, entschied das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) nur eine Woche später völlig überraschend, den weiteren Einsatz des Wirkstoffes ab 1. Januar 2020 in der Schweiz zu verbieten und alle Abbauprodukte als «relevant» einzustufen. Dieses Vorgehen des Bundes ist widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Deswegen hat ein Mitglied von scienceindustries beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen das Verbot von Chlorothalonil eingereicht. Das Bundesverwaltungsgerichts hat am 12. März 2026 geurteilt. In seinem Urteil hält das Gericht an der Rechtmässigkeit der entzogenen Wirkstoffzulassung unter anderem in Folge der überarbeiteten Pflanzenschutzmittelverordnung von 2025 fest, da sich die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert haben: Die Nichterneuerung der Zulassung von Chlorothalonil in der EU hat den Verlust der Bewilligung in der Schweiz zur Folge. Das Gericht hält in seinem Urteil allerdings auch fest, dass ohne ausreichende Datengrundlage "die postulierte, unumstossbare Relevanz sämtlicher Grundwasser-Metaboliten von Chlorothalonil zurückzuweisen" ist (BVGer, B-531/2020, Urteil vom 12.03.2026, Seite 38). Zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Stellungnahme ist die Frist zur Einreichung einer Beschwerde beim Bundesgericht noch nicht abgelaufen, das Urteil und damit das Verbot sind nicht rechtskräftig. Siehe auch <a href="https://www.syngenta.ch/chlorothalonil-unsere-position-zum-entscheid-des-bundesverwaltungsgerichts-vom-20-maerz-2024">https://www.syngenta.ch/chlorothalonil-unsere-position-zum-entscheid-des-bundesverwaltungsgerichts-vom-20-maerz-2024</a></p> <p>Entsprechend sollte Chlorothalonil zum jetzigen Zeitpunkt nicht für die Aufnahme in Anhang 1 der ChemPICV berücksichtigt werden.</p> <p>Eine mögliche anschliessende Überführung der Pflanzenschutzmittel in Anhang 2.5 ChemRRV Ziff. 4.2.1 ist massiv abzulehnen, da sie eine Verschärfung der international akzeptierten Regeln der Rotterdam Convention bedeutet und signifikante Nachteile für den Schweizer Forschungs- und Produktionsstandort mit sich bringt. Die Ausfuhrbewilligungspflicht gilt nicht nur für PIC-Vertragsparteien, sondern für alle Importländer. Einige Länder, sowohl PIC-Vertragsparteien als auch Nicht-PIC-Vertragsparteien, geben aus verschiedenen Gründen keine Antwort auf die Exportbewilligungsanfragen. Solche Länder haben eine gültige Zulassung für die betroffenen Produkte, einzig der Prozess für die Einfuhrbewilligung ist disfunktional. Es gibt in Nicht-PIC-Vertragsparteien keine gesetzliche Grundlage und keine zuständigen Behörden für die Bearbeitung solcher Anfragen. Erfahrungswerte von scienceindustries Mitgliedunternehmen zeigen, dass etwa 10-15% der EU PIC</p>
--	---

		<p>Exportanfragen unbeantwortet bleiben. Während es unter bestimmten Bedingungen Wege zur Ausfuhr in solchen Situationen gibt unter der Rotterdam Convention oder auch unter dem EU PIC Verfahren, fehlen solche Optionen in der ChemRRV. Eine Erweiterung dieser Liste ist deshalb nicht im Interesse einer wettbewerbsfähigen Schweizer Aussenwirtschaft. Die Rotterdam Convention regelt den globalen Handel mit Gefahrenstoffen. Zusätzliche administrative Hürden, die sogar diejenigen der hochregulierten EU übertreffen, führen zu Marktverzerrungen und Wettbewerbsnachteilen für hier ansässige Hersteller- und Zulieferfirmen, was auch Investitionsentscheide in den Produktionsstandort Schweiz beeinflusst. Es wird problematisch, wenn immer mehr Wirkstoffe den Exporteinschränkungen unterliegen, selbst bei kleinstmengen für Forschungs- und Entwicklungsarbeit für Märkte ausserhalb der Schweiz.</p>
--	--	---

--- 0 ---